

Satzung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Derzeitige Fassung:	Änderung der Polizeiverordnung
Satzung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)	Satzung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)
<p>vom 16. Dezember 2008 (Amtsblatt vom 31. Dezember 2008)</p> <p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343), des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrs-gesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, berichtigt S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 1748) und § 2 Kommunalabgabengesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:</p>
§ 1 Gebührenpflicht	§ 1 Gebührenpflicht
<p>Im Stadtkreis Karlsruhe werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p>	<p>Im Stadtkreis Karlsruhe werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p>
§ 2 Gebührensätze	§ 2 Gebührensätze
<p>(1) Die Gebühren betragen je angefangene 20 Minuten 0,50 Euro innerhalb des von folgenden Straßen umschlossenen Gebietes sowie auf den das</p>	<p>(1) Die Gebühren betragen je angefangene 15 Minuten 0,50 Euro innerhalb des von folgenden Straßen umschlossenen Gebietes sowie auf den das</p>

<p>Gebiet begrenzenden Strecken dieser Straßen (Tarifzone 1), soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist:</p> <p>Kapellenstraße, Kriegsstraße (Südseite), Sophienstraße, Waldstraße, Amalienstraße, Stephaniensstraße, Hans-Thoma-Straße, Waldstraße, Schlossplatz, Waldhornstraße, Kaiserstraße.</p> <p>(2) Die Gebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro im übrigen Stadtgebiet (Tarifzone 2), soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist.</p> <p>(3) Die Gebühren betragen für die Stadtteile Durlach und Mühlburg, soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist:</p> <p>a) bis 30 Minuten: gebührenfrei b) je weitere angefangene halbe Stunde: 1 Euro.</p> <p>(4) Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Sinne von § 6 I Nr. 13 Straßenverkehrsgesetz betragen die Gebühren:</p> <p>a) für die erste Stunde des Parkens 1,50 Euro. b) für jede weitere angefangene Stunde 0,50 Euro. c) Im Einzelfall kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 bis 10 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.</p> <p>(5) Bei einem Bedarf an Dauerparkplätzen können auch auf gebührenpflichtigen Parkplätzen allgemein Pauschalgebühren gemäß Absatz 4 c) festgesetzt werden.</p>	<p>Gebiet begrenzenden Strecken dieser Straßen (Tarifzone 1), soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist:</p> <p>Kapellenstraße, Kriegsstraße (Südseite), Sophienstraße, Waldstraße, Amalienstraße, Stephaniensstraße, Hans-Thoma-Straße, Waldstraße, Schlossplatz, Waldhornstraße, Kaiserstraße.</p> <p>(2) Die Gebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro im übrigen Stadtgebiet (Tarifzone 2), soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist.</p> <p>(3) Die Gebühren betragen für die Stadtteile Durlach und Mühlburg, soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist:</p> <p>a) bis 30 Minuten: gebührenfrei b) je weitere angefangene halbe Stunde: 1 Euro.</p> <p>(4) Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Sinne von § 6 I Nr. 13 Straßenverkehrsgesetz betragen die Gebühren:</p> <p>a) für die erste Stunde des Parkens 1,50 Euro. b) für jede weitere angefangene Stunde 0,50 Euro. c) Im Einzelfall kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 bis 10 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.</p> <p>(5) Bei einem Bedarf an Dauerparkplätzen können auch auf gebührenpflichtigen Parkplätzen allgemein Pauschalgebühren gemäß Absatz 4 c) festgesetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert am 19. Juli 2005, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.</p>